Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

IV.

Ueber die Fälle, in welchen der allgemeine summariſche Proceß eintritt.

Von Mittermaier.

Wenn im vorigen Hefte eine Skizze der Geſchichte der ſogenannten ſummariſchen Proceſſe gegeben, und das Verhältniß zum ordentlichen Proceſſe dargeſtellt wurde, ſo verdient jetzt die Frage einer Erörterung: in welchen Fällen ſummariſch verhandelt werden ſoll. Man trennt gewöhnlich den unbeſtimmt ſummariſchen von dem beſtimmten ſummariſchen Proceß, und rechnet zu dem erſten die Fälle, in welchen Geſetze dem Richter nur gebieten ſummariſch zu verfahren, ſeinem vernünftigen Ermeſſen jedoch die zweckmäßige Art des Verfahrens überlaſſen [1]; zweckmäßig dürfte dieſe Bezeichnung: unbeſtimmt und beſtimmter ſummariſcher Proceß kaum genannt werden können, wenn man erwägt, daß unſer gemeines Recht bey keiner Art, die man auch zu den beſtimmten Proceßarten rechnet eine feſte Verfahrungsweiſe vorſchreibt, daß vielmehr nur durch die Praxis der Gang jeder Proceßart fixirt worden iſt, daß auch bey den ſogenannten unbeſtimmten ſummariſchen Proceſſen der Gerichtsgebrauch eine gewiſſe Verfahrungsweiſe aufſtellt, daß auch bey manchen Arten, die man als unbeſtimmt ſummariſch aufführt, z. B. bey dem Provokations-Proceß, bey Beſitzſtreit [2] eine eigenthümliche von derjenigen, die z. B. bey geringfügigen Sachen eintritt, abweichende Procedur eintritt, ſo daß man ſchwerlich einen feſten Anhaltspunct für die Unterſcheidung von beſtimmt und unbeſtimmten

1) Martin, Lehrbuch des bürgerl. Proceſſes. §. 226., 243.

2) Martin, C. c. §. 244., 247.

ſummariſchen Proceßarten hat, und wohl richtiger von den geſetzlich ausgezeichneten Verfahrungsarten überhaupt ſpricht, dort die einzelnen Arten aufführt, und als beſondere Art, die der minderwichtigen Sachen aufgeſtellt, und dort die einzelnen Fälle nennt, welche nach der Analogie des Verfahrens von minderwichtigen Sachen verhandelt werden.

Frägt man nun um die Fälle, welche dahin gehören, ſo haben wir im gemeinen Proceſſe kein Geſetz, welches dieſe Fälle bezeichnete: daß man die Geſetze, in welchen von einer Verhandlung de plano, oder von sumatim Entſcheiden, oder vom Verfahren extra ordinem [3]) geſprochen wird, nicht hieher rechnen darf, ergibt ſich ſchon, wenn man die bereits oben dargeſtellte Beziehung dieſer Stellen auf das Geſchäftsverhältniß des Prätors erwägt; daß aber auch die Fälle, in welchen der Pabſt in den clem. 2. de judic. vom ſummariſchen Proceſſe redet, nicht hieher gehören, zeigt die Erwägung, daß ſich die Stelle zunächſt auf das Verhältniß der geiſtlichen Gerichte und darauf bezieht, daß der Pabſt gewohnt war, für gewiſſe Sachen Commiſſarien zu ernennen, denen eine beſondere Inſtruction gegeben wurde; nach der Clementine müßten ſonſt auch alle Zehend- alle Ehe- und alle Zinsſtreitigkeiten ſummariſch verhandelt werden; daß aber dies nicht paßt, iſt von den älteren Schriftſtellern ſchon anerkannt [4]). Verfolgt man aber den Entwickelungsgang des gemeinen deutſchen Proceſſes, erinnert man ſich, daß eigentlich die Praxis der geiſtlichen Gerichte, die der Reichsgerichte beſtimmte, daß die Kammergerichtsordnung ſelbſt auf den Speculator Duranti verweiſet, ſo darf man glauben, daß für die Beſtimmung der Fälle, in welchen ſummariſch verfahren werden ſollte, die Anſichten der Practiker des Mittelalters entſcheidend geworden ſind, und wirklich finden wir in dem ſchon oben angeführten [5])

3) S. oben in dieſem Archiv, Band VII. Heft III. S. 372.

4) Claproth, Einl. in die ſummar. Proceſſe. §. 4. am Schluſſe.

5) Archiv VII. Band S. 377.

Maranta und Ferrariis ſchon alle Fälle bezeichnet, welche die ſpätere Praxis als zum ſummariſchen Proceſſe geeignet betrachtete. Von den Schriftſtellern des vorigen Jahrhunderts hat keiner dieſe Fälle ſo auf beſtimmte Claſſen zu reduciren verſucht, als Claproth [6]) es that, wenn er annahm, daß einige Sachen A) nur aus einer blos auf den gegenwärtigen Fall gehenden Verfügung, B) andere aus einer Rechtsbegünſtigung, und zwar die letzten entweder wegen Begünſtigung a) der Sache oder b) der Perſon oder c) der Lage und der Beſchaffenheit des Proceſſes ſummariſch behandelt werden ſollen. Allein eine Widerlegung dieſer die Zahl der ſummariſchen Sachen ungerechterweiſe vermehrenden Anſicht iſt überflüſſig, da ſchon v. Gönner, welcher überhaupt erſt die Lehre von den ſummariſchen Proceſſen auf feſte Grundſätze gebracht [7]), und mit Meiſterhand das Verhältniß zum ordentlichen Proceſſe dargeſtellt hat [8]), die Unrichtigkeit der Claprothiſchen Claſſifikation nachgewieſen hat.

Einen Grund des Eintretens des ſummariſchen Proceſſes kann man auch nicht [9]) in einer beſonderen Verfügung des Landesherrn ſuchen; denn jeder Staatsbürger hat das Recht zu verlangen, daß ſeine Proceſſe in den allgemeinen, für die Claſſe von Sachen, wohin der Streit gehört, vorgeſchriebenen Formen verhandelt werden, indem durch ſolche Ausnahmen jede Rechtsſicherheit ſonſt zerſtört würde, da das päbſtliche Recht offenbar nur auf geiſt-

6) Einl. in die ſummar. Proc. §. 4.

7) Im Handbuch des Proceſſes IV. Band nro. 80 u. 81. und in den Motiven zum Entwurf eines Geſetzbuchs über das gerichtl. Verfahren S. 612.

8) Was im vorigen Hefte des Archivs S. 394 — 6. bemerkt wurde, hatte auch ſchon Gönner im Handbuche IV. Thl. S. 14. ꝛc. angeführt.

9) Glück, im Commentar IV. Thl. S. 160. beruft ſich noch auf c. 4. X de offic. et potest. und del., nach welchem ſolche beſondere Inſtructionen für den judex. delegatus erlaubt ſeyn ſollen.

aus der Natur der Sache deducirt, daß der überlebende Ehegatte das Geſammtvermögen erhalten müſſe, während Andere das Syſtem der Theilung, und wieder Andere das Syſtem der communio prorogata aus der Natur der Sache zu erweiſen verſtanden. Mit der Natur der Sache läßt ſich Alles Mögliche beweiſen, und noch neuerlich wurde in den Entſcheidungsgründen eines Fakultätsurtheils angenommen, daß die Präcluſion derjenigen, welche auch extra concursum edictaliter vorgeladen wären, z. B. um vor der Abreiſe einer Perſon von einem Orte ihre Forderungen einzuklagen, aus der Natur der Sache ſich rechtfertigen laſſe. — Wohl wird die Natur der Sache wichtig, wenn es auf die Auslegung und Anwendung vorhandener Geſetze ankömmt, und ſelbſt im deutſchen Privatrechte iſt nicht zu läugnen, daß auf dem hiſtoriſchen Wege eine gewiſſe Natur eines Inſtituts nachgewieſen werden kann, die als höhere ratio den Richter ſo lange leiten darf, als bis ein abweichendes Landesgeſetz dargethan wird[13]). Dagegen kann der Richter nicht durch die Natur der Sache zu einer Abweichung von dem Geſetze ermächtigt werden, und doch müßte dies geſchehen, wenn man offenbar gegen das Geſetz, welches ein gewiſſes Verfahren als Regel vorſchreibt, dem Richter das Recht geben wollte, wegen der Natur der Sache in einigen Fällen ſummariſch zu verhandeln. Wie unſicher würde darnach ſchon der erſte Schritt des Auftretens bey Gericht! wie ſehr würde der Kläger ſich bemühen, die Nothwendigkeit des ihm günſtigen ſummariſchen Verfahrens aus der Natur der Sache nachzuweiſen! Wenn v. Gönner[14]) behauptet, daß nach der Natur der Sache in geringfügigen Sachen ein ſumariſcher Proceß eintreten muß, ſo müßte darnach auch in einem Lande, deſſen Proceßordnung gar nichts von geringfügigen Sachen erwähnt, der Richter berechtigt ſeyn, einen ſummariſchen Proceß in ſolchen Fällen anzuwenden, und doch

13) Meine Grundſätze des gem. deutſchen Privatrechts §. 11.

14) Handbuch IV. S. 26.

liche Sachen geht, die von den weltlichen Gerichten eximirt waren, und wo freylich die Staatsgewalt nicht hindern konnte, wenn der Pabst einem besonderen Richter die Sachen zuwies [10]), da auch der Commissär, wie ein anderer Richter erscheint, und die allgemein vorgeschriebene Verfahrungsart einhalten muß. Wenn v. Gönner als Rechtsfertigungsgründe des summarischen Processes außer dem Gesetze auch die Natur der Sache annimmt [11]), und darnach der Richter auch in Fällen für welche kein summarisches Verfahren im Landesgesetze vorgeschrieben ist, ein solches eintreten lassen müßte, weil die Natur der Sache es rechtfertigte, so kann man hierin schwerlich den Verfasser beystimmen. Gönner selbst [12]) erkennt ja, daß jeder summarische Proceß als eine Ausnahme von der Regel eines besonderen Rechtfertigungsgrundes bedarf; da nun der Richter nur in den vorgeschriebenen Formen verhandeln darf, da darauf die Partheyen ein Recht haben, da selbst die Gründe der Zweckmäßigkeit für den Richter keinen Grund vom Gesetze abzuweichen gewähren, so muß man zweifeln, ob der Richter blos deswegen, weil ihm eine andere Form als die des ordentlichen Processes in einem Fall die naturgemäßeren erscheint, von dem ordentlichen Gange abweichen dürfe. Noch mehr muß man zweifeln, wenn man frägt: was Natur der Sache ist, und wenn man die Vieldeutigkeit dieses Begriffs näher betrachtet. Die Untersuchungen über die Existenz eines gemeinen deutschen Privatrechts haben am besten gezeigt, wie weit man mit der Natur der Sache kömmt; jeder bildet sich selbst eine Natur der Sache, wie ihm diese Natur vorschwebt; und man möchte, wenn man von Natur der Sache hört, immer an die Wahrheit des Satzes sich erinnern, den Göthe von dem Geiste der Zeit ausspricht; so haben denn auch Privatrechtslehrer uns bey der ehelichen Gütergemeinschaft

10) Gönner, Handb. IV. S. 25.

11) Handbuch IV. S. 26.

12) Handbuch IV. S. 14.

möchte ſchwerlich dem Richter hiezu das Recht gegeben werden können; die von Gönner angegebenen Gründe ſind allerdings wichtig für den Geſetzgeber, um ihn zur Einführung ſummariſcher Proceßarten zu beſtimmen; allein ſie können den Richter nicht ermächtigen vom Geſetze abzuweichen; nach der Natur der Sache findet man keine Beſtimmung darüber, welche Sache geringfügig iſt, und nur durch Geſetz oder Gerichtsgebrauch kann man dazu kommen, eine Sache die nur 49 Thlr. betrifft, geringfügig, und die von 51 Thlr. wichtig zu nennen.

Man darf daher wohl als Regel aufſtellen, daß nur ein Geſetz der Rechtfertigungsgrund ſummariſcher Proceßarten ſeyn kann, weil die erworbenen Rechte der Bürger ebenſowohl dies Feſthalten am Geſetze begründen, als eine höhere Rückſicht, nämlich die: daß nicht ſchon am Anfange des Proceſſes Streit über die Form entſtehe, und die Anwendung der Verfahrungsweiſe nicht von den willkührlichen Anſichten Einzelner abhängig gemacht werde, die richterliche Willkühr ausſchließen muß. Wenn wir nun für den gemeinen deutſchen Proceß nur dann eine ſummariſche Proceßart eintreten laſſen wollen, wenn ein Geſetz dafür angeführt werden kann, ſo möchte man wohl in ſchlimmer Lage ſeyn, da nach der Art der Ausbildung des gemeinen Proceſſes für viele Inſtitute und Rechtsſätze gar kein Geſetz angeführt werden kann, und die Praxis unbedenklich in Alimentationsfällen, in geringfügigen Sachen ꝛc. ſummariſch verhandelt, ohne Geſetze für ſich zu haben. Hier aber hilft eine für die Anwendung des gemeinen Proceſſes ſo wichtige Regel nach, die: daß auch der Gerichtsgebrauch die Stelle des Geſetzes für den Richter vertreten kann, und daher überall ſummariſches Verfahren ſich rechtfertigen läßt, wo ein beſtimmter Gerichtsgebrauch nachzuweiſen iſt, welcher ſummariſche Verhandlung verlangt. Erwägt man, daß in jeder Proceßordnung das Ineinandergreifen der einzelnen Verhandlungen nur durch die Anwendung und Rechtsübung eine gewiſſe Norm erhält, daß da, wo die Zweckmäßigkeit des

Handelns durch das Bedürfniß bestimmt werden muß, erst durch den Gebrauch manche Härten sich abschleifen, Lücken des Gesetzes sich ausfüllen, und feste Ansichten über streitige Puncte sich bilden, so wird schon überhaupt der Gerichtsgebrauch eine wichtige Rechtsquelle für den Richter im Processe seyn. Erwägt man aber noch dazu, daß sich erst seit dem 16ten Jahrhunderte der gemeine deutsche Proceß bildete, daß das römische Recht selbst nur durch den Gebrauch und nicht durch allgemeines Gesetz Eingang in Deutschland fand, daß insbesondere bey den geistlichen Gerichten des Mittelalters sich eine gewisse Ansicht über die Anwendung des römischen Rechts bildete, daß die Reichsgerichte ihre Verfahrungsweise zunächst von der Praxis der geistlichen Gerichte entlehnten, und daß die hochangesehenen Practiker des Mittelalters, Duranti, Odofeld, Joanes, Andrea [15]) etc. auch in den Reichs- und Obergerichten entscheidenden Einfluß erhielten, und sich auf diese Art eine Praxis bildete, welche den Juristen vorschwebte, welche den gemeinen Proceß anzuwenden hatten, so darf man wohl behaupten, daß für die gemeinrechtlichen Rechte auch der Gerichtsgebrauch eine Norm darüber gibt, ob in gewissen Fällen summarisch verhandelt werden darf, um so mehr, als wir in den Practikern des Mittelalters eben jene Fälle, in welchen noch die heutige Praxis summarisch verhandelt, bereits alle Fälle angeführt finden, welche zum summarischen Processe sich eigneten, und unter diesen Fällen sind auch viele, welche Gönner als diejenigen anführt, in welchen nach der Natur der Sache der summarische Proceß anwendbar seyn soll, so daß man behaupten darf, der deutsche Gerichtsgebrauch habe in seiner Fortbildung an die Bedürfnisse und Forderungen des

15) Martin specim. histor. studiorum et meritorum quibus in theoria ordin. jud. privator. per German. excolend. tam legislatores, quam jurecons. nostrates excelluer. sect. 1. Jen. 1823. pag. 47 — 62.

Lebens dadurch ſich angeſchloſſen, daß er in gewiſſen Fällen ſummariſch verhandelte, und einen allgemeinen Berechtigungsgrund hiezu konnte die Praxis in den römiſchen [16]) und canoniſchen [17]) Stellen finden, die das abweichende Verfahren in gewiſſen Fällen forderten.

Unter den neueren Rechtslehrern hatte auch v. Grolmann [18]) allgemeine Regeln für die Zuläſſigkeit ſummariſcher Proceſſe aufgeſtellt, allein die Allgemeinheit in die ſie geſtellt ſind, könnte leicht den Richter irre leiten. — Wenn daher v. Grolmann nach Regel I. in allen Fällen, wo ohne eine ſchleunige Verhandlung der Sache der Endzweck des gerichtlichen Verfahrens wenigſtens nicht vollkommen erreicht werden kann, ſummariſches Verfahren eintreten laſſen will, z. B. in Fällen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge ſchwebt, ſo führt dieſe Regel zu weit, denn der wahre Endzweck des gerichtlichen Verfahrens iſt doch die Handhabung der Gerechtigkeit und dieſe verträgt ſich mit dem langſamen bedächtlichen Verfahren ſehr wohl, daß oft durch lange Verzögerung des Urtheils und der Execution dem Berechtigten das Urtheil nutzlos wird, kümmert die Gerechtigkeit nicht; daß auch in Fällen, in welchen eine Parthey ein Darlehen, das den letzten Reſt ihres Vermögens ausmacht, fordert, oder deſſen Heimbezahlung eben jetzt dem Kläger wichtig wird, weil er nur dadurch einer drohenden Gefahr, z. B. der Subhaſtation ſeines Hauſes entgehen, oder eine günſtige ſchnell vorübergehende Gelegenheit, ein vortheilhaftes Geſchäft zu ſchließen, benutzen kann, nicht ſummariſch verhandelt werden darf, erkennt man wohl allgemein an, und doch möchte es nicht ſchwierig ſeyn, dieſe Fälle gleichfalls als zum ſummariſchen Proceſſe geeignet darzuſtellen, wenn man die von Grolmann angegebene Regel zugibt. Daß

16) Z. B. nov. 17. c. 2. ſ. überhaupt oben im vorigen Bande VII. S. 373.

17) Clem. 2. de judic. Clem. 2. de verb. sign.

18) Theorie des gerichtl. Verfahrens. §. 221 — 23.

Gefahr auf dem Verzuge kein Rechtfertigungsgrund des ſummariſchen Proceſſes iſt, hat ſchon v. Gönner bewieſen [19]), und da allerdings in ſolchen Fällen ein Proviſorium begründet ſeyn kann, aber deswegen nicht einzuſehen iſt, warum, wenn die Gefahr abgewendet, und die Sache ſicher geſtellt iſt, der oft an ſich höchſt wichtige Streitgegenſtand dem ordentlichen Verfahren entzogen werden ſoll. Auch die zweyte von Grolmann aufgeſtellte Regel: daß in allen Fällen ſummariſches Verfahren eintrete, in welchen die Erhaltung der Ruhe Abweichungen von dem gewöhnlichen Proceßgange gebietet, oder das Wohl des Staates im Ganzen einen ſchleunigen Gang erfordert, damit es nicht durch Ungewißheit der Richter in Anſehung der intereſſanteſten Gegenſtände des Privatwohls leide, kann leicht irre führen, denn es gibt wenig Gegenſtände, in welchen man nicht eine Beziehung des öffentlichen Wohls finden kann; Waſſerbauproceſſe würden dann eben ſo gut ſummariſch zu verhandeln ſeyn, als jede Vormundſchaftsſache, jeder Eheſcheidungsproceß, jeder Proceß des Beamten gegen den Staat wegen Forderungen, jeder Streit wegen der mit dem Staate geſchloſſenen Lieferungsverträge. Der Code de procedure [20]) führt eine ganze Reihe von Proceſſen auf, in welchen das Geſetz das Intereſſe des Staats am Ausgange des Privatrechtsſtreits berückſichtigt, und doch hat deswegen das Geſetz nicht ſummariſches Verfahren angeordnet, ſondern ſorgt dafür, daß das Intereſſe des Staats durch die Staatsbehörde gehörig vertreten werde. Wollte man aber ſummariſch verhandeln laſſen, ſo oft die Erhaltung der Ruhe das ordentliche Verfahren bedenklich macht, ſo müßte man auch Servitutsproceſſe von zwey Gemeinden, z. B. über Beholzungsrecht ſummariſch verhandeln, weil nach bekannter Erfahrung am häufigſten Selbſthülfe die Folge ſolcher Forſtſervitutsproceſſe iſt. Prüft man nun genauer die Fälle, in welchen die Praxis

19) Handbuch IV. S. 29.

20) Art. 83.

und deutſche Landesgeſetze die ſummariſche Verhandlung anerkennen, ſo gehören hieher 1. die geringfügigen Sachen. Schon in der not. 17. cap. 2. findet man dafür einen Rechtfertigungsgrund, und die Gloſſatoren und Practiker des Mittelalters ſprachen ſchon von causis modicae summae, bemerkten aber ſchon [21]), daß die Beſtimmung: was causa modica ſey, eigentlich dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen werden müßte, indem für eine arme Parthey ein Streit um einen Ochſen wichtig, und für reiche Partheyen ein Proceß um 100 aureos geringfügig ſey; allein Praxis und Landesgeſetze haben in der Regel [22]) nach feſten Normen blos durch die Summe die Geringfügigkeit einer Sache beſtimmen laſſen; welche Summe anzunehmen iſt, läßt ſich freylich nicht gemeinrechtlich beſtimmen; allein, wenn man die Mehrzahl der Landesgeſetze vergleicht, und ſchon auf die Praxis des 16ten Jahrhunderts Rückſicht nimmt, ſo darf man vielleicht behaupten, daß eine Sache deren Betrag nicht 50 Gulden überſteigt, als geringfügig zu betrachten iſt, in ſo ferne nicht Landesgeſetz oder Gerichtsgebrauch abweichende Summen feſtſetzen, und auch in neueren Geſetzen findet man gewöhnlich die Summe von 50 fl., oder in Ländern wo nach Thalern gerechnet wird, von 50 Thlr. [23]) als diejenige bezeichnet, in welcher ſummariſches Verfahren eintreten ſoll, obwohl es an Beyſpielen nicht mangelt, daß einige Geſetze nur bey geringeren Summen [24]), an-

---

21) Maranta de ordine judiciar. p. 205.

22) Die Meklenburgiſchen Geſetze, ſ. v. Kamptz Meklenburg. Civilproceß Ausgabe von Nettelbladt S. 114.: überlaſſen jedoch dem Gerichte die Beſtimmung, und nehmen verſchiedene Summen an, jenachdem der Streit bey dem Unter- oder bey dem Obergericht verhandelt wird.

23) Preuß. Gerichtsordn. tit. 26. §. 1. Weimar. Geſetz v. 31. May 1817. §. 1.

24) Z. B. nach d. Anhaltiſchen Landesordn. u. d. Zuſätzen v. 1822 Bd. IX. §. 1. machen 30 Thlr. die Sache zur geringfügigen.

dere Geſetze dagegen ſelbſt bey Sachen bis zu 100 fl. [25]) den ſummariſchen Proceß annehmen. Es bedarf keiner Erinnerung, daß nach Lokalverhältniſſen, z. B. größerem Wohlſtand, Verhältniß der Preiſe der Lebensbedürfniſſe, auch die Summe verſchieden regulirt werden muß. — Es fehlt zwar nicht an Schriftſtellern, welche überhaupt den ſummariſchen Proceß wegen geringfügigen Sachen verbannen wollen [26]), indem vor den Augen der Gerechtigkeit keine Sache wichtiger als die andere ſey, auch der Streit wegen weniger Thaler eben ſo viele Verwickelungen und Schwierigkeiten darbieten könne, als ein Proceß um viele Tauſende. Auf die Wahl der Vertheidigungsmittel und die Möglichkeit die Sache zu entwickeln, darf, wie man ſagt, der Werth der Sache keinen Einfluß äußern, da überhaupt das Abwägen der Proceßgegenſtände nach Summen eine Quelle von Zweifeln und Unbilligkeiten werde, indem, wenn man die Zinſen hinzurechne, der Lauf des Tages die Summe, und damit das Recht ändere, wenn man aber Zinſen nicht mit rechnen wolle, Geld zu Nichts gemacht, und ſelbſt ausgeſprochen werde, daß 100 Thlr. Zinſen nicht ſo gut wären, als 100 Thlr. Kapital. Allein will man auf dieſe Gründe Rückſicht nehmen, ſo wird unſer ganzer Proceß eine Umgeſtaltung erhalten; peremtoriſche Termine werden dann eben ſo wegräſonirt werden können, als die Beſchränkungen der Rechtsmittel wegen fehlenden Appellationsſummen [27]). Eine Proceßordnung ohne gewiſſe Durchgriffe, welche in 99 Fällen gerecht ſind, und im hundertſten Falle vielleicht ungerecht werden können, kann nicht beſtehen, und wenn

25) Naſſauiſche Proceßordn. §. 93.

26) Borſt, Grundlinien für eine vernünftige Civilproceßgebung S. 84. Engelhard Entw. einer verbeſſerten Geſetzgebung für bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten S. 201. Exposé des motifs de la loi de procedure pour le Canton de Geneve p. 42.

27) S. wegen dieſes Punctes meine Schrift: der gemeine deutſche Proceß III. Heft S. 23 — 5.

nur die Gesetzgebung Gegenstände, die keine Schätzung zulassen, ausnimmt, wenn auch der sogenannte unbestimmte Proceß kein tumultuarischer, sondern ruhig und gründlich geführt wird, wenn die Gerichte überhaupt gut organisirt sind, und wenn die Richter nicht die summarischen Fälle als bloße unbedeutende Nebensachen betrachten, so ist nicht einzusehen, wie die Gerechtigkeit verletzt werden soll. Daß man die Zinsen und Früchte bey der Berechnung der Summe nicht hinzu rechnen darf, scheint klar, weil sonst durch den Wechsel der Summe auch die Proceßart sich ändern müßte, weil überhaupt nur das Kapital als die Hauptsache gelten kann, und eine Begründung der Klage fordert, während dann die Zinsen als Accessionen sich von selbst ergeben. Das Geld der Zinsen wird deswegen nicht für schlechter gehalten, als das des Kapitals; allein auf die Zinsen kann bey der Bestimmung: ob die Klage wichtig oder geringfügig ist, nichts ankommen, weil durch die noch so große Summe der Zinsen, die von selbst laufen, wenn nur die Hauptklage gegründet ist, eine Sache nicht wichtiger werden kann, als sie es ihrer Beschaffenheit nach ist. Die eigentlichen Gründe, aus welchen die Aufstellung geringfügiger Sachen sich rechtfertigen läßt, dürfen nicht darin gesucht werden, daß die Gesetzgebung die kleineren Summen weniger achtet, und eine Ungerechtigkeit, die im Kleinen trifft, weniger als ungerecht ansieht, sondern, 1) in der Vermuthung der Einfachheit der Rechtsverhältnisse, welche wegen geringer Summen zur Klage kommen, und 2) in dem Mißverhältnisse des Zeit- Kosten- und Kraftaufwands, und der Einfachheit der Sache selbst. Die Mehrzahl solcher geringfügigen Sachen werden die Darlehens-, Lohn-, Entschädigungssachen seyn, und bey diesen ist presumtive der Klagegrund so einfach, und mit den gewöhnlichen Lebensverhältnissen zusammenhängend, daß keine besondere Verwickelung vorkömmt, und der mit dem Gange solcher gewöhnlich vorkommenden Verhältnisse vertraute Richter die Fälle leicht entscheiden kann. Zwar können auch bey Klagen, deren Summen unter 50 fl.

betragen ſehr verwickelte Fälle gedacht werden, z. B. eine redhibitoriſche Klage, oder eine Erbſchaftsklage, bey welcher vielleicht über die Erbanſprüche, z. B. wegen der Gültigkeit des Teſtaments, oder wegen Daſeyns eines Erbvertrages größere juriſtiſche Controverſen vorkommen können, als bey Klagen über 1000 Thlr.; allein für die ſummariſche Behandlung dieſer Sachen liegt dann der Grund in dem obenangedeuteten Mißverhältniſſe. Ließe man auch Sachen über geringe Summe in dem weitläufigen ſchriftlichen Gange mit der Unterſcheidung der Periode des Schriftwechſels und der Beweisperiode und alle Formen des ordentlichen Proceſſes verhandeln, ſo würden die Koſten häufig mehr betragen, als die Sache werth iſt, und eine noch einmal ſo große Richterzahl würde dann nöthig werden, oder die Maſſe der Geſchäfte würde die Gerichte bewegen, alle Sachen leichter zu nehmen, um nur mit den Geſchäften fertig zu werden. Frägt man aber, ob unbedingt die Summe entſcheiden ſoll, ſo ſcheint es, daß man in Fällen, wo der zwar an ſich geringe Gegenſtand das ganze Vermögen einer Parthey ausmacht, eine Ausnahme machen, und den Streit zum ordentlichen Proceſſe verweiſen ſollte [28]; allein, wollte der Geſetzgeber dieſe Ausnahme überhaupt ausſprechen, ſo möchte theils ſchon am Anfang des Rechtsſtreits ein großer Streit über das Daſeyn der Ausnahme entſtehen, theils kann bey einfachen und klaren Rechtsverhältniſſen der Umſtand, daß die Klagſumme das ganze Vermögen ausmacht, kein Grund zur langſamen Verhandlung ſeyn, weil das Bedürfniß der ordentlichen und umſtändlicheren Verhandlung nur durch die Verwickelungen die der Fall darbietet entſteht, und man ſonſt behaupten müßte, daß jede auch die geringſte Sache einer Parthey, die das Armenrecht hat, im ordentlichen Proceſſe verhandelt werden ſollte. Am beſten iſt es wohl, wenn die Geſetzgebung keine Ausnahme in dieſer Beziehung aufſtellt,

28) Puchta, über die Grenzen des Richteramts in bürgerl. Rechtsſachen S. 55.

ſondern jede geringfügige Sache an den ſummariſchen Proceß weiſet, jedoch das Gericht ermächtigt in allen Fällen die Sache zum ordentlichen Proceſſe zu verweiſen, wenn aus der mündlichen Verhandlung im erſten Termine hervorgeht, daß auf beſonderen factiſchen Verwickelungen, oder auf ſehr ſchwierigen Rechtscontroverſen die Entſcheidung beruht, und höchſtens könnte dabey bemerkt werden, daß das Gericht in ſolchen Fällen die Verweiſung an den ordentlichen Proceß noch leichter zulaſſen ſoll, wenn weislich der Klagegegenſtand das ganze Vermögen einer Parthey ausmacht. Uebrigens darf eine wichtige Bemerkung Puchta's [29]) nicht unberückſichtigt bleiben, daß eben die geringfügigen Sachen vom Anfange der Entſtehung des den Streit veranlaſſenden Handels an, die Betheiligten, und noch weniger dritte Perſonen viel intereſſirt haben, ſo daß es oft an genauen Verabredungen fehlt. Dieſe gegründete Bemerkung gibt einen wichtigen Fingerzeig, wie am beſten durch größere Thätigkeit des Inſtruenten zur Herſtellung des Thatbeſtandes das Verfahren bey ſolchen Sachen einzurichten iſt, und lehrt zugleich, daß die Procedur nicht leichtſinnig betrachtet werden darf.

Mit Unrecht würde man glauben, daß die Gränze zwiſchen den wichtigen und den geringfügigen Angelegenheiten ſo leicht zu ziehen ſey, und ſo entſteht a) ſchon häufig Streit wohin Proceſſe über Reallaſten und Servituten gehören. Die im einzelnen Falle eingeklagte Summe, z. B. 30 fl. Grundzinns oder einige Malter Zehendgetreide kann dabey nicht entſcheiden, weil ein ewiges Recht vorliegt, und daher durch die Wiederholung der Leiſtungen die Sache wichtig wird. Da, wo das Recht ſelbſt kein Gegenſtand des Streites iſt, ſondern nur wegen einer verfallenen Leiſtung geklagt wird, iſt kein Grund da, von der Rückſicht auf die Summe abzuweichen: wenn dagegen das Recht ſtreitig iſt, und von Rechten die Rede iſt, welche keine Nutzungen in beſtimmten Zeiträumen hervor-

29) Puchta, Beyträge zur Geſetzgebung u. Praxis S. 310.

bringen, muß das Recht als unſchätzbar angenommen werden, und die Sache gehört zum ordentlichen Proceſſe [30]). Gibt dagegen das in Anſpruch genommene Recht einen beſtimmten jährlichen Ertrag, z. B. 1 Thlr. Grundzinns, oder läßt ſich wenigſtens nach einem landüblichen Durchſchnitt das Erträgniß berechnen, ſo nehmen mehrere Landesgeſetze, wenn z. B. das Recht jährlich nicht über 1 oder 2 Thlr. beträgt, die Sache zum ſummariſchen Proceſſe geeignet an; allein überall wo von einem ewigen Rechte geſprochen wird, ſollte man richtiger keine Schätzung vornehmen, um die Sache als geringfügig darzuſtellen, denn an ſich iſt ſchon das reell ſehr geſicherte, eine ewige Abgabe begründende Recht höchſt wichtig für den Kläger; auch kommen in der Regel bey ſolchen Reallaſten, die oft in der Vorzeit entſtanden, ſehr ſchwierige Beweisführungen und Verwickelungen vor, und die Reichsbeſtimmung ſelbſt iſt dabey ſchon mißlich, da die Vortheile eines ſolchen Rechts zu ſehr von der Zeit und von Umſtänden abhängen, und z. B. bey Getreideleiſtungen wegen des Wechſels der Preiſe, oder bey Frohnen wegen der Wichtigkeit mit Sicherheit auf gewiſſe Arbeiter rechnen zu können, und wegen des Schwankens des Arbeitslohns eine ſcheinbar jetzt geringfügige Forderung für die Folge höchſt wichtig werden kann. Bey Servitutsklagen hat zwar das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden [31]) in neuerer Zeit, wenigſtens in Bezug auf die Appellatonsſumme angenommen, daß durch die Anſicht, nach welcher Servituten unſchätzbar ſeyen, der Appellant von der Nachweiſung der Appellationsſumme nicht befreyt werde, daher damals Appellant beſchwor, daß die Freyheit, von der in Frage ſtehenden Servitut für ihn einen Werth von wenigſtens 300 fl. habe. Allein richtiger ſollte man alle Servitutsklagen wegen der

30) Sächſ. Mandat v. 1753. §. 2. und Schott Grundlinien des proceſſualiſchen Verfahrens S. 16.

31) v. Nahmer, Sammlung der merkwürdigen Entſcheidungen des Naſſauiſchen Oberappellationsgerichts nro. 17. S. 257.

Dauer des Rechts, wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse, die einer Servitut für manchen Besitzer den höchsten Werth geben, während die Freyheit davon dem Gegner unschätzbar ist, zu den wichtigen Klagen, und daher zu den ordentlichen Verfahren rechnen.

b) Wenn die Klage von mehreren Mitgenossen, deren einzelne Antheile sich nicht auf 50 Thlr. belaufen, oder gegen mehrere solcher Streitgenossen angestellt wird, so sinkt deswegen, wenn nur die Gesammtsumme, die für das Daseyn einer wichtigen Sache entscheidet, da ist, die Sache nicht zur bagatellsache herab [32]), weil die von allen erlaubter Weise vereinigten Ansprüche als ein Ganzes betrachtet werden, und sonst durch das Austreten eines Streitgenossen oft die Prozeßart verändert werden müßte.

c) Wenn der Beklagte Einreden hat, deren Gegenstand den Betrag die Summe der geringfügigen Sache übersteigt, so wird nach manchen Prozeßordnungen [33]) die Natur der Rechtssache nicht verändert, und die Wirkung der Einrede soll dann nur auf den Umfang des Klagegegenstandes eingeschränkt bleiben; allein dies ist wohl nicht zu billigen, wenn z. B. der Kläger einen Kaufschillingsrest von 48 fl. verlangt, und der Beklagte die exceptio laesionis enormis wegen des ganzen Kaufs, der vielleicht 600 Gulden betrug, entgegensetzt, so müßte darnach das Ganze, also auch die oft schwierige Einrede summarisch verhandelt werden müssen, und die Einrede würde dann nach dem Wortlaute des Gesetzes nur wirken können, um die Klage zu elidiren, und der Beklagte müßte erst die Hauptsache wieder klagend verfolgen, was schwerlich mit der Natur der Einreden verträglich ist.

d) Ein in der Einleitung im ordentlichen Processe verhandelter Streit kann oft durch die im Laufe des Verfahrens eingetretenen Veränderungen zur Summe der geringfügigen

32) Weimar. Gesetz von 1817. §. 5.

33) Z. B. Weimar. Ges. §. 6.

Streitigkeiten herabſinken [34], z. B. wenn der Kläger einen Theil ſeiner Anſprüche wieder fallen läßt, oder wenn durch Geſtändniß des Beklagten, oder durch unbedingte Anerkennung gewiſſer Urkunden die anfängliche Summe ſo herabgeſetzt wird, daß der noch ſtreitige Theil nur mehr die Summe minderwichtiger Sachen ausmacht. Zu weit geht man aber, wenn man in ſolchen Fällen unbedingt, durch die Veränderung in der Summe, ſummariſchen Proceß eintreten läßt; es möchte oft ſehr unpaſſend ſeyn, das im ordentlichen Proceſſe begonnene Verfahren ſummariſch vollenden zu laſſen, z. B. wenn ſchon die Sache bis zur Beweisinſtanz gediehen iſt; auch läßt ſich wohl denken, daß gerade wegen der nicht anerkannten Summe der Streit auf einer ſehr feinen Controverſe, oder auf ſchwierigen factiſchen Umſtänden beruht, z. B. wenn darüber noch Streit iſt, ob nicht gewiſſe Gegenſtände mit zu dem Verkauf gehörten. Man ſollte daher billig von dem Ermeſſen des Gerichts abhängen laſſen, ob in ſolchen Fällen ſummariſcher Proceß eintreten ſoll.

e) Oft kann durch die Art der Vertheidigung eine ſummariſch begonnene Sache zu einer wichtigen werden, z. B. wenn Jemand nur 12 Thlr. rückſtändigen Grundzinns fordert, und der Beklagte das ganze angemaßte Recht abläugnet [35].

f) Wenn in einem ſummariſchen Proceſſe der Beklagte eine ihrer Summe nach wichtige Gegenforderung vorſchützt, ſo geſtattet das Weimariſche Geſetz [36] neben der Einrede die gleichzeitige Anſtellung der Wiederklage für die Gegenforderung, jedoch muß der Beklagte, wenn er in der Convention verurtheilt wird, den Kläger befriedigen, oder nach richterlichem Ermeſſen den Betrag des Liquidums gerichtlich deponiren, und binnen 14 Tagen von geſchehener Depoſition die noch nicht angeſtellte Wiederklage erheben. Nach dem Anhaltiſchen Ge-

34) Weimar. Geſ. §. 7.

35) Hommel rhapsod. obs. 202.

36) §. 11.

ſetze [37]) darf der Kläger auf den Grund von Einreden, die Gegenforderung enthalten, in die Leiſtung der ganzen Gegenforderung, wenn ſie auch den Klageanſpruch überſteigt, verurtheilt werden, vorausgeſetzt, daß die Gegenforderung zur geringfügigen Behandlung ſich eignet. Iſt dies nicht der Fall, ſo ſoll die Gegenforderung unberückſichtigt bleiben, der Beklagte kann aber die Vollſtreckung des Urtheils in der Hauptſache ablehnen, daß er die Gegenforderung binnen 30 Tagen klagbar macht. — Nimmt man nun an, daß der Beklagte ein entſchiedenes Recht nach den Geſetzen auf Compenſation hat, und ihm daher nicht zugemuthet werden kann, wegen des Mehrbetrags abgeſondert zu klagen; erwägt man auf der andern Seite, daß der Kläger durch grundloſe illiquide Gegenforderungen leicht in der Verfolgung ſeiner liquiden Anſprüche gehindert werden kann, ſo ſcheint es am zweckmäßigſten, wenn das Geſetz den Partheyen das Recht gibt, auch wegen der wichtigeren Gegenforderungnn auf den ſummariſchen Proceß zu compromittiren, und daß im Falle, wenn keine Vereinigung darüber zu Stande kömmt, das Gericht angewieſen wird, auf die Liquidität der Gegenforderung, und darauf Rückſicht zu nehmen [38]), ob die Forderung und Gegenforderung aus einem Verhältniſſe entſtand, und im nächſten Zuſammenhange ſteht; in ſolchen Fällen ſprechen gewiß für die gleichzeitige Verhandlung von Forderung und Gegenforderung und zwar nach Ermeſſen des Gerichts ſummariſch oder ordentlich, alle Gründe des Rechts und der Billigkeit.

g) Bey unbeſtimmten Schadensklagen wo der Kläger im Allgemeinen Schadenserſatz verlangt, ohne ihn zu Gelde anzuſchlagen, ſoll in der Regel kein Proceß der geringfügigen Sachen eintreten. Wenn aber das Anhaltiſche Geſetz [39]) verlangt, daß ex officio das ſummariſche Verfahren eingeleitet

37) von 1822. cap. IX. §. 2. nro. 4.

38) S. auch Haſſe im Archiv VII. Band S. 203.

39) v. 1822 cap. IX. §. 1.

werden ſoll, ſobald der Richter ſieht, daß die Schaden in keinem Falle die Summe von 30 Thlr. betragen können, ſo möchte dies doch zu weit gegangen ſeyn; denn an ſich ſind ſolche Schadensklagen oft von ſchwierigen Beweiſen abhängig und der Richter kann auf die bloße Klage doch höchſtens ſeinen oft grundloſen Glauben ausſprechen; daher ſollte billig vorerſt die Vertheidigung des Beklagten abgewartet und das richterliche Recht, den ſummariſchen Proceß einzuleiten an die Bedingung gebunden werden, daß die Sache an ſich einfach erſcheint. Wenn bisher die Aufſtellung eines eigenen Verfahrens in minderwichtigen Sachen gerechtfertigt wurde, ſo ſtehen mehr Bedenklichkeiten der Anſicht entgegen, nach welcher [40]) zwiſchen minderwichtigen (die nicht über 50 Thlr.) und geringfügigen Sachen (die nicht über 15 Thlr. betragen, unterſchieden wird. Schon an ſich taugen alle unnöthigen Unterſcheidungen in den Geſetzen über gerichtliches Verfahren nichts, weil zu viel Streit in der Anwendung dadurch veranlaßt wird; es iſt aber auch kein Grund für dieſe Unterſcheidung einzuſehen; wenn die Geſetzgebung bey Sachen unter 50 fl. ſummariſch verhandeln läßt, ſo hat ſie Recht, weil von 50 fl. bis zu 100,000 fl. ein großer Sprung iſt, und ſonſt die verſchiedenartigſten Proceſſe nach einer Norm verhandelt werden müßten, ſo daß mit Grund eine Sache unter 50 fl. für minderwichtig und eine über 50 fl. als wichtig angeſehen werden mag. Von 15 fl. bis 50 fl. iſt aber ein unbedeutender Zwiſchenraum, und alle Fälle, welche unter 50 fl. betragen, gehören wohl in eine Claſſe; daß eine Sache unter 15 fl. anders verhandelt werden ſoll, als eine von 15. fl. bis 50 fl. Dafür findet das Geſetz in den Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens ſchwerlich einen Anhaltspunct, um ſo mehr als praesumtive in die Claſſe der Fälle unter 50 fl. überhaupt die einfachen Sachen gehören. —

Wenn das Weimariſche Geſetz [41]) in geringfügigen Sa-

40) Wie ſie im Weimar. Geſetz v. 1817. §. 1. durchgeführt iſt.
41) §. 38.

chen nie ein ſchriftliches Verfahren, und bey minderwichtigen nicht ohne triftige Gründe anordnen laſſen will, ſo iſt dadurch das richterliche Ermeſſen zu hart gefeſſelt und es ſcheint hinreichend, wenn nur das Geſetz ausſpricht, daß überhaupt bey Sachen unter 50 fl. nicht ohne wichtige Gründe ſchriftliches Verfahren zulaſſen ſoll.

II. Zu den ſummariſchen Sachen rechnet man auch Alimentenſachen [42]). Die Berufung auf Geſetze im gemeinen Rechte iſt freylich vergeblich, da jedoch ein Geſetz [43]) vom sumatim cognoscere ſprach, und ein anderes die Sache als begünſtigt in der Art [44]) erklärte, daß auch in den Gerichtsferien die Sache verhandelt werden ſoll, und die Reichsgerichte [45]) die Sachen: ſo eine Parthey Leibesnahrung begehrt, zu den causis extraordinariis rechnete, ſo konnte die Praxis [46]) leicht dazu kommen, Alimentenſachen als ſummariſch zu betrachten. Allein mit Unrecht würde man jeden Fall, wo der Kläger eine Summe als Alimente verlangt, z. B. Leibrenten, oder wenn die Parthey erklärt, daß ſie von der eingeklagten Summe allein ihre Lebensbedürfniſſe beſtreiten müſſe, als Alimentenſachen anſehen. Man muß vielmehr unterſcheiden: α) ſo oft eine Gefahr auf dem Verzuge nachgewieſen werden kann, und nach der Art des in Anſpruch genommenen Verhältniſſes die Wahrſcheinlichkeit der Alimentenforderung nachgewieſen werden kann, z. B. wenn die Ehefrau von ihrem Manne während des Scheidungsproceſſes, Alimente verlangt, iſt das Ganze als eine proviſoriſche Streitigkeit zu betrachten, und ſobald das Proviſorium regulirt iſt,

42) Erneſtiniſche Proceßordn. v. 1670. p. 11. cap. 1. Cod. jud. bav. v. 1753.

43) L. 5. §. 8., 12. D. de agnosc. vel. aleud. lib.

44) L. 2. D. de feriis.

45) Kammergerichtsordn. III. Thl. tit. 3.

46) Schon Maranta de ordine judic. p. 202. Claproth ſummar. Proc. §. 4. not. ff.

geht der ordentliche Proceß ſeinen Gang fort [47]). β) So oft rückſtändige Alimente eingeklagt werden, oder die Klage auf Anerkennung eines anderen Hauptverhältniſſes geht, als deſſen Folge auch Alimenten verlangt werden, z. B. bey Klagen wegen status, oder bey Schwängerungsklagen [48]) oder ſo oft zwar die Klage auf Alimenten geht, der Beklagte aber das Recht des Klägers überhaupt läugnet, tritt die ordentliche Verhandlung ein. γ) Wenn aber auf laufende Alimente geklagt wird, das Recht hiezu entweder nicht beſtritten iſt, ſo daß nur über Quantum oder Nebenbeſtimmungen Streit iſt, oder wenn das Recht ſogleich durch Urkunden klar gemacht werden kann, (daß bey öffentlichen Urkunden der Mandatsproceß gewählt werden darf, verſteht ſich ohnehin) ſo rechtfertigt ſich die Anwendung des ſummariſchen Proceſſes.

III. Geſindeſachen ſollen ſummariſch verhandelt werden, und zwar ſchon nach den Practikern des Mittelalters [49]), und nach ſpäteren Landesgeſetzen [50]). Von den neueren Geſetzen verweiſen einige [51]) nur die Sachen unter 30 Thlr., andere dagegen [52]) jede Geſindeſache ohne Rückſicht auf Summe, zum ſummariſchen Proceſſe; allein die Erfahrung beweiſt, daß dieſe Vorſchriften leicht ungerechter Weiſe ausgedehnt werden. a) Nur da, wo unmittelbar aus dem Dienſtverhältniſſe das Geſinde ſeinen Dienſtlohn verlangt, oder wenn Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherren und Dienſtboten über Antritt und Dauer des Dienſtes auf die Aufkündigung, und über die während der

47) S. die Regeln darüber in Gönners Handbuch IV. Band S. 346.

48) Zu weit geht wohl die Naſſauiſche Proceßordn. §. 93. nr. 2. wenn ſie überhaupt Schwängerungsſachen u. Alimentenforderungen zum ſummar. Proceſſe rechnet.

49) S. die Stellen in Maranta p. 206.

50) Z. B. Sächſ. Mandat v. 1753. §. 2.

51) Z. B. Anhaltiſches Geſetz v. 1822. cap. 9. §. 3.

52) Z. B. Weimar. Geſindeordn. vom 18. Jun. 1823. §. 48. Wiener Geſindeordn. v. 1. May 1810. §. 143.

Dauer des Dienstes durch den Dienstvertrag selbst begründeten Verhältnisse, z. B. über Umfang der Arbeit, über Brauchbarkeit des Gesindes Streit entsteht, ist eine eigentliche Gesindesache die zum summarischen Verfahren sich eignet vorhanden. b) Wenn dagegen das Gesinde seinen Dienstlohn den es bey der Herrschaft stehen ließ, z. B. gegen Schuldschein zur Verzinsung, oder als Depositum fordert, ist eine gewöhnliche Civilsache anzunehmen. c) Das nämliche gilt auch dann, wenn zwischen Herrschaft und Gesinde über Eigenthumsrechte Streit ist, z. B. ob eine gewisse Sache der Herrschaft oder dem Dienstboten gehört, oder, d) so oft nach bereits geendigtem Dienstverhältnisse noch Nachklagen, z. B. über Entschädigung gestellt werden, oder, e) wenn das Gesinde über Mißhandlungen oder Verläumdung enthaltende Injurien von Seite der Herrschaft klagt. f) Auf jeden Fall kann nur bey Personen, die zu dem eigentlichen Gsinde gehören, daher nicht bey Officianten, Verwaltern größerer Wirthschaften, oder bey Personen die wissenschaftliche Arbeiten oder Kunstarbeiten leisten, von Gesindesachen die Rede seyn.

IV. Baustreitigkeiten können ebenfalls zu summarischen Sachen gehören, obwohl die Berufung auf römische Gesetze [53]) freylich keinen Rechtfertigungsgrund liefert. Der Ausdruck: Baustreitigkeiten, obwohl viele neue Proceßordnungen [54]) die Bezeichnung wählen, ist jedoch nicht zu billigen, da er zu unbestimmt und vieldeutig ist, da auch alle Processe mit einem Bauunternehmer, alle Streitigkeiten über Bauservituten hieher zu rechnen wären; mit Recht hat daher v. Gönner [55]) nicht unter den summarischen Sachen überhaupt von Bausachen gehandelt. Man muß offenbar verschiedene Fälle

53) C. 12. Cod. de aedific. priv. C. un. Cod. de nov oper. nunt.

54) Z. B. Oldenburgische Proceßordn. v. 1823. §. 21 (auch im Archive VII. S. 289) Nassauische Proceßordn. §. 93. nro. 3.

55) Entwurf Buch III. cap. 1. §. 6.

trennen: a) den Fall, wo es auf Verhinderung eines neuen Baues, bey der novi operis nunciatio ankömmt. b) Wo über den Antheil an der Baupflicht zwischen mehreren Nachbaren Streit ist, z. B. wegen einer Brandmauer. c) Wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, z. B. bey einem den Einsturz drohenden Gebäude. d) Wo eine gewisse Art des Baues gehindert werden soll, z. B. durch polizeiliche Inhibition wegen Feuersgefahr. e) Wo zunächst wegen des Rechts des Gegners Streit ist, z. B. weil der Kläger das Eigenthumsrecht an dem Platze, auf welchem gebaut werden soll, nicht anerkennt, und wo die nachgesuchte Inhibition des Baues nur Folge dieses Streites ist. f) Wo der Streit sich um die Frage dreht: ob nach der Lokalbauordnung, oder der Ortsgewohnheit eine gewisse Art des Baues erlaubt ist. g) Wo zwischen Baubesteller und Bauunternehmer über die contractmäßige Führung des Baues, oder über Preise u. a. Streit obwaltet. Nur in wenigen dieser Fälle ist ein allgemeines summarisches Verfahren anwendbar; die sub. lit. b, e, f, g, können unbedenklich im Gange des ordentlichen Processes verhandelt werden. Für den Fall sub. a, hat das Gesetz das nicht als possessorischen Proceß zu verhandelnde Mittel der nuntiatio operis gegeben, und hier sind eigene Formen und Termine begründet; im Falle b und c kann durch ein Mandat, oder durch die Bitte um ein Provisorium geholfen werden [56]), und der Hauptstreit geht dann seinen gewöhnlichen Gang fort. In dem Falle d ist die Sache zunächst polizeilich, und ist daher in den Formen solcher Sachen zu verhandeln. In dem Falle b, d und vorzüglich im Falle f kann von einem besonderen Bauprocesse in so ferne die Rede seyn, als der Richter die Pflicht hat ungesäumt bey dem Anfange des Streits auf die Einnahme des Augenscheins, auf Vorladung der Baugeschwornen als Sachverständigen, und Zuziehung der Nachbarn zu dringen [57])

56) Gönner, Handbuch IV. Band S. 344.

57) Preußl. Gerichtsordn. tit. 41. §. 34., 35.

damit durch unmittelbare Einsicht der Lokalverhältnisse eine gründliche schnelle Entscheidung, und Anordnung eines zweckmäßigen Provisoriums möglich werde [58]).

V. Innungs-, Handwerks und Gewerbsstreitigkeiten werden häufig zum summarischen Processe gerechnet [59]); allein auch hier ist der Ausdruck zu vieldeutig, denn darnach schiene es, daß auch ein Streit über Aufnahme einer Person in eine Zunft immer summarisch zu verhandeln sey, und doch kann die Sache, z. B. wegen der Einrede, daß der Kandidat als ehrlos nicht aufnahmsfähig sey, sehr wichtig seyn; auch der Streit darüber: ob Jemand aus einer Zunft gestoßen werden könne, ob eine Zunft ihren Zunftzwang auch auf gewisse Personen ausdehnen darf, schiene nur summarisch geführt werden zu müssen. Gewiß darf man auch hier auf folgende Art unterscheiden: a) Ueberall, wo zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Zunft Streitigkeiten obwalten, die nach den Zunftstatuten oder Gebräuchen zu entscheiden sind, ohne daß Dritte Unzünftige dabey betheiligt sind, entscheidet eigentlich mehr vermittelnd die Zunftobrigkeit [60]), und zwar nicht in den Formen eines gerichtlichen Rechtsstreits. b) Sind zwey Zünfte über die Grenzen ihrer Gewerbe im Streite, und können sie sich nicht auf Rechtstitel, woraus Privatrechte hervorgehen, berufen, z. B. auf Vergleiche, rechtskräftige Urtheile, so ist, da nur nach polizeilichen Regeln die Zweckmäßigkeit zu entscheiden ist, kein Privatrechtsstreit, sondern eine reine Verwaltungssache vorhanden [61]). c) Ist da,

58) Es ist zu beklagen, daß die Gesetzgeber nicht besser auf die Sammlung der alten auch in processualischer Hinsicht häufig höchst zweckmäßigen Bauordnungen dringen.

59) Claproth, sum. Proc. §. 4. nro. 12. Kori, Sächs. sum. Proc. §. 6. Gönner, Entwurf Buch III. Cap. 1. nro. 2. Anhaltische Proceßordn. v. 1822. cap. 9. §. 4.

60) Weimar. Zunftordnung v. 13. April 1821. §. 148.

61) S. dies Archiv IV. Band S. 343.

gegen ein Streit einer Zunft mit Dritten Unzünftigen begründet, und ſind die Merkmale einer wahren Civiljuſtizſache da, ſo tritt, α) wenn es auf einen Geldbetrag ankömmt, der nicht die Summe wichtiger Sachen erreicht, Verfahren bey geringfügigen Sachen, β) im entgegengeſetzten Falle aber das ordentliche Verfahren ein.

VI. Daß Sachen der Reiſenden ſummariſch verhandelt werden ſollen, behaupten zwar Practiker [62]) und Landesgeſetze [63]); auch iſt es richtig, daß in den älteren Landesgeſetzen, vorzüglich in Städten ein Gaſtrecht vorkam [64]); allein ohne Landesgeſetz kann den Sachen der Reiſenden kein Vorzug eingeräumt werden. Mag auch dadurch, daß der Fremde, wenn er Beklagter iſt, Gefahr für den einheimiſchen Kläger entſtehen, ſo kann ja leicht geholfen werden, wenn der Kläger Arreſt gegen den Reiſenden impetrirt; iſt aber der Reiſende Kläger, z. B. er hat gegen den Gaſtwirth ex recepto zu klagen, ſo iſt nicht einzuſehen, warum dieſe ſo wichtige Sache wegen der Perſon des Klägers zum Nachtheile des einheimiſchen Bürgers ſummariſch verhandelt werden ſoll; der Reiſende mag einem einheimiſchen Advokaten den Auftrag zum Streite geben, und der Proceß geht dann ſeinen gewöhnlichen Gang fort. Wenn neuere Entwürfe [65]) zwar nur dann die Sachen der Reiſenden als ſummariſch erklären, wenn der Streit aus der Reiſe entſprungen iſt, ſo iſt auch damit noch nicht geholfen; denn wenn z. B. der Reiſende durch die Schuld des Kutſchers Schaden erlitten zu haben behauptet, oder wenn der

---

62) Claproth, ſum. Proc. §. 4. not. ff. Die von ihm angeführte not. 80. gehört gar nicht hieher. Danz. ſum. Proc. §. 7.

63) Z. B. Naſſauiſche Proceßordn. §. 93. nr. 7. Oldenburg. Proceßordn. v. 1824. §. 21.

64) S. Archiv VII. Band S. 378. not. 34. S. auch noch Kamptz Meklenburg. Civilproc. Ausg. v. Nettelbladt S. 113.

65) Gönner, Entwurf III. Buch cap. 1. §. 1. nro. 5. Engelhards Entwurf. Satz 318. nro. 7.

Fremde dem Fuhrmann den verſprochenen Fuhrlohn nicht bezahlen will, weil er behauptet, daß der Fuhrmann nicht die akordirten Verbindlichkeiten erfüllt habe, ſo ſind dieſe Streitigkeiten aus und auf der Reiſe entſprungen, und doch würde es hart ſeyn, den ſummariſchen Proceß aufzudringen.

VII. Unter den ſummariſchen Sachen werden noch häufig die Injurienſachen aufgeführt, entweder unbedingt [66]), oder nur geringere Injurienſachen [67]), oder nur Injurien, die zwiſchen Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernſtandes vorfallen [68]); allein bey näherer Prüfung verdient wohl keine dieſer Darſtellungen eine Billigung.

a) Iſt davon die Rede, daß wegen der Beſtrafung der Injurien eine beſondere Art der Verhandlung eintreten ſoll, ſo gehört ja dieſer Punct gar nicht hieher in den Civilproceß, und ſchon überhaupt iſt ein beſonderer Strafproceß wegen Injurien nicht nothwendig, ſobald man nur gehörig die eigentlich criminellen Injurien von den zur polizeilichen Verhandlung gehörigen trennt, ohne daß deswegen eine Mittelart von Vergehen aufgeſtellt zu werden braucht. Darin: ob durch die Injurien eine ſtrafbare, oder den Injuriaten in den Augen ſeiner Mitbürger entweder überhaupt, oder nach ſeinem beſonderen Stande herabwürdigende Handlungen fälſchlich vorgeworfen, oder nur einfache Beſchimpfungen zugefügt werden, findet der Geſetzgeber leicht die Grenze, ob die Handlung Verbrechen, oder nur Polizeiübertretung werden ſoll. b) Die actio injuriarum aestimatoria verdient überhaupt nach den

66) S. B. Engelhardts Entwurf. Satz 318. Oldenburgiſche Proceßordn. §. 21.

67) Kamptz, Meklenb. Civilproceß S. 115.

68) Anhaltiſche Proceßordn. v. 1822. cap. 9. §. 2. S. von Rückſichten der Standesunterſchiede Preußiſche Gerichtsordn. tit. 34. auch v. Reibnitz, Ideal der Gerichtsordnung 1. S. 242. S. auch Kori, Theorie d. Sächſ. ſummar. Proceſſe S. 73. und noch Winkler, Anleitung zur Führung der Injurienproceſſe nach Sächſ. Rechte. Leipzig 1801.

deutſchen Vorſtellungen von Ehre keine Billigung der Geſetzgebung [69]); da, wo ſie gemeinrechtlich exiſtirt, iſt aber nicht einzuſehen, warum der an ſich wichtige und von zarten Rückſichten abhängige Punct: ob Injurie vorhanden iſt, in allen Fällen ſummariſch zu entſcheiden iſt, fordert der Kläger ſelbſt nur eine Summe, die nicht über den Betrag der geringfügigen ſteigt, oder hat ſich durch Gerichtsgebrauch ſchon ein gewiſſes Verhältniß feſtgeſetzt, nach welchen z. B. mit Rückſicht auf gewiſſe Stände die Injurien taxirt werden, und fällt die Klage nach dem Stande des Klägers in die Kategorie einer ſolchen Summe, die mir als geringfügig gilt, ſo rechtfertigt ſich freylich dadurch die Anwendung des ſummariſchen Verfahrens.

c) Abbitte und Widerruf ſollten nicht ſelbſtſtändige Geſuche einer Klage ſeyn dürfen, ſie ſind nur acceſſoriſch, und daher gehören ſie entweder in den Strafproceß, wenn adhaerendo der Injuriat auf Abbitte anträgt, oder ſind Nebenbitten im gewöhnlichen Injurienproceſſe.

d) Wird eine Satisfactionsklage wegen Realinjurien, oder wahre Entſchädigungsklage, z. B. von Seite eines Kaufmanns wegen der dem Credit nachtheiligen Verläumdungen angeſtellt [70]), ſo muß entſchieden der ordentliche Civilproceß zuläſſig ſeyn, wenn nicht die ſchon in der Klage geforderte Summe blos geringfügig iſt; die Frage, über Daſeyn einer Injurie iſt, ſo ſchwierig und ſo wichtig, daß das auf die einfachſten Fälle nur berechnete ſummariſche Verfahren gewiß nicht am Platze iſt. e) Der Stand der Injurianten und des Klägers ſollte dabey nichts ändern. Schon an ſich iſt zu hoffen, daß allmählig der vielfach verletzende, und ohne haltbare Grundlage entſtandene und höchſt ſchwankende Unterſchied vom

---

69) Schon früh iſt z. B. in den Anhaltiſchen Edicten v. 1718. und 1724. (Kori ſummar. Proceſſe S. 75.) die Klage auf eine gewiſſe Summe aufgehoben.

70) Winkler v. d. Führung der Injurienproceſſe S. 188. Gengler im Archive.

gemeinen und vornehmen Bürgerſtande völlig aus der Geſetzgebung verſchwinde; der redliche Handwerker hat ſo gut Anſpruch auf Anerkennung der Ehre als ſein Sohn, der vielleicht zu bequem war, dem Gewerbe ſeines Vaters zu folgen und lieber, nachdem er ein paar Schulen durchgelaufen hat, mit Abſchreiben ſich ſein Brod verdient. Auf die angebliche Erfahrung, daß die geringeren Rangclaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft weniger empfindlich für Ehrenangriffe ſind, habe ich ſchon bey einer anderen Gelegenheit geantwortet [71]). f) Eine andere Frage iſt aber, ob nicht überhaupt bey Injurien durch Organiſation beſonderer Ehrengerichte bey gewiſſen Ständen, und durch zweckmäßige Sorge für den Söhneverſuch der ſtreng proceſſualiſche Weg vermieden, oder der Streit im Keime erſtickt werden ſoll.

VIII. Zuweit ausgedehnt erſcheint auch der ſummariſche Proceß, wenn man in allen Proceſſen zwiſchen Eltern und Kinder nach der Regel der geringfügigen Sachen verhandeln läßt [72]); darnach müßte auch die Klage auf emancipation, oder auf Herausgabe des Vermögens, oder Proceſſe zwiſchen dem überlebenden Ehegatten der zur zweyten Ehe ſchreitet, und zwiſchen den Kindern erſter Ehe nur ſummariſch verhandelt werden, was bey der Schwierigkeit der Rechtspuncte, die bey ſolchen Proceſſen vorkommen, gewiß nicht zu billigen wäre. Viel beſtimmter hat v. Gönner [73]) die Sache ausgedrückt, wenn er ſagt: in Sachen, die die häusliche Ordnung und Ruhe der Familien betreffen; allein auch dieſe Bezeichnung unterliegt Bedenklichkeiten, weil dann eben ſo wohl Familienzwiſte über Gütertheilungen, oder Klagen über Vorenthaltung von Vermögen, Klagen über Verweigerung des Conſenſes zur Ehe u. a. hieher gerechnet werden könnten; richtiger darf man die abgekürzte Verhandlung

71) Im meiner Schrift: der gemeine deutſche Proceß III. Heft S. 27.

72) z. B. nach Cod. jud. bavar. cap. III. §. 3.

73) Im Entwurfe, Buch III. cap. 1. §. 1. nro. 4.

nur auf die zwiſchen Eltern und Kinder aus der Ausübung der häuslichen Gewalt entſtandenen Streitigkeiten beſchränken, z. B. bey Klagen der Eltern über Widerſpenſtigkeit der Kinder, oder bey Beſchwerden der Kinder über Mißbrauch elterlicher Gewalt; allein auch in dieſen Fällen möchte das gewöhnliche ſummariſche Verfahren nicht das geeignete ſeyn, ſondern zweckmäßig wäre es für ſolche Fälle, die dem älteren deutſchen Rechte ſchon bekannten Familiengerichte [74]), die auch während der franzöſiſchen Revolution einige Zeit eingeführt waren [75]), in der Art wieder herzuſtellen, daß die ohnehin gewöhnlich zu den eigentlichen Privatrechtsgegenſtänden nicht zu zählende Sache an einer von Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite zu bildenden Ausſchuß gebracht würde, oder daß wenigſtens das Gericht verpflichtet würde, Verwandten von beyden Seiten als Schiedsrichter aufzurufen. Auch in Streitigkeiten zwiſchen Vormund und Mündel könnte ein ähnliches Inſtitut ſehr wohlthätig wirken.

IX. Wenn Eheſachen als ſummariſch angeführt werden, ſo hat ſchon v. Gönner [76]) bemerkt, daß man zu verſchiedene Sachen hier zuſammenwirft; daher ſollte man wohl unterſcheiden: a) die eigentlichen Eheſcheidungsproceſſe: b) die Deſertionsproceſſe, begründet wegen böslicher Verlaſſung eines Ehegatten: c) Klagen der Eheleute, veranlaßt durch häusliche Zwiſtigkeiten über Vernachläſſigung, unpaſſende Zumuthungen, Mißhandlungen. Daß in Fällen der erſten Art beſondere Verfahrungsarten eintreten müſſen, die nicht als bloße gewöhnliche ſummariſche Proceſſe zu betrachten ſind, ha-

---

74) Meine Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 313., 365.

75) Franz. Geſetz v. 24. Aug. 1790. tit. 3., 10. Geſetz v. 20. Sept. 1792. S. eine merkwürdige Sammlung: Guichard Code de famille an III. Paris 2. vol.

76) Motive des Entwurfs S. 617.

ben von jeher Praxis [77]) und Landesgesetze [78]) anerkannt, und so ist hier nicht davon zu sprechen; in Fällen der zweyten Art tritt ein besonderer Desertionsproceß ein, als eine Art von Contumacialproceß, welcher mit einer Ediktalladung beginnt. Nur in Fällen der dritten Art [79]) schiene ein summarischer Proceß zu passen; allein erwägt man, daß bey solchen Klagen der Richter weniger nach festen juristischen Regeln, vielmehr als ein mit Lebensverhältnissen vertrauter, gewandter, und mit geistiger Autorität versehener Mann entscheiden muß, so kömmt es hier mehr darauf an, den Streit im Keime zu ersticken, als einen wahren Proceß beginnen zu lassen, und die Thätigkeit des Richters besteht hier mehr in ernstlichen Vergleichsversuchen, zu deren Gelingen die Zuziehung gewisser Personen, z. B. der Geistlichen viel beyträgt [80]).

Besitzstreitigkeiten können ohnehin nicht zu dem allgemeinen summarischen Processe gerechnet werden, weil die nothwendige eigenthümliche Beschränkung des Vorbringens auf gewisse Gründe diese Proceßart auszeichnet, und daher bey den besonderen ausgezeichneten Proceßarten davon die Rede seyn muß. Daß auch zu viel behauptet wird, wenn man alle Sachen, in welchen Gefahr auf dem Verzuge schwebt, zu den unbestimmten summarischen rechnet [81]), hat

77) Man spricht hier vom Consistorialprocesse. Danz. Grundsätze des summar. Processes cap. XIV.

78) Preußl. Gerichtsordn. tit. 40. §. 20. etc. u. weit Anweisungen in Badischer Eheordn. v. 1807. §. 61. — 71. Sehr gute Bemerkungen von Dollinger in Pratobevera Materialien für Gesetzkunde in Oestreich VII. Band. S. 57 — 110.

79) Preußl. Gerichtsordn. tit. 40. §. 58. Kori, Theorie der Sächs. Proc. S. 27.

80) S. einige Anweisungen in der Preußl. Gerichtsordn. tit. 40. §. 24. Badische Eheordn. §. 59. Anhaltische Proceßordn. v. 1822. cap. VII. §. 1.

81) S. B. Nassauische Proceßordn. §. 93. nro. 9. Oldenburgische §. 21.

ſchon v. Gönner gezeigt [82]); allerdings mag in ſolchen Fällen um ein provisorium gebeten werden, oder die Geſetze haben ein eigenes Mittel ſich zu ſchützen eingeführt, z. B. bey der novi operis nunciatio, oder eine Parthey kann ſich durch den Mandatsproceß helfen, oder es muß um polizeiliche Maßregeln nachgeſucht werden, die ohnehin in manchen Fällen [83]) gar nicht entbehrt und wodurch keine andere ſummariſche Proceßart erſetzt werden kann. Zu allgemein iſt endlich der Satz, wenn man für alle vorbereitenden Geſuche und Inzidentpuncte [84]) den ſummariſchen Proceß vorſchreibt, und beſchränkter nimmt daher mit Recht v. Gönner [85]) den Satz, wenn er die Ausnahme hinzufügt: ſo ferne nicht dieſe Puncte in den gewöhnlichen Schriften des ordentlichen Proceſſes von den Partheyen zugleich verhandelt werden. Schon Gensler [86]) hat eine Unrichtigkeit der Anſicht, daß alle präparatoriſchen Sachen ſummariſch zu verhandeln ſeyen, nachgewieſen; die Klage auf Edition einer Urkunde oder actio ad exhibendum ſind präparatoriſch, und doch würde es unpaſſend ſeyn, über dieſe oft ſchwierige Klagen, die für ſich ſelbſtſtändig zu betrachten ſind, ſummariſch verhandeln zu müſſen, wie weit aber der Begriff von Inzidentſachen zu faſſen iſt, wie darunter oft die wichtigſten Streitſachen vorkommen, z. B. über Interventionen, oder bey Gemeinheitstheilung der Eigenthumsanſpruch eines Dritten, iſt durch neuere Unterſuchungen [87]) ſo hergeſtellt, daß man doch endlich das Vorurtheil von ſummariſcher Behandlung aller Nebenſtreitigkeiten aufgeben ſollte.

---

82) Handbuch IV. S. 29.

83) Sibeth, Kritik des gem. u. Meklenburg. Proc. S. 74.

84) So allgemein drückt ſich z. B. die Naſſauiſche Proceßordn. §. 93. nro. 4. aus.

85) Entwurf, Buch III. cap. 1. §. 1. nr. 1.

86) Im Handbuche über Martins Lehrbuch S. 89. S. auch Morſtadt Materialkritik S. 116.

87 Gönner, Commentar zu dem Baieriſchen Geſetze v. 1819. S. 265. Gaisberg, Vorkenntniſſe S. 100. Lotz, Abhandlungen S. 155.

Zum Schluſſe dieſer Bemerkungen möge noch ein Vorſchlag angeführt werden, durch deſſen Ausführung eben ſo wohl die Aufzählung von vielen Sachen, die zum ſummariſchen Proceſſe ſich eigneten, erſpart und einfach die Vortheile ſummariſcher Proceſſe erreicht werden könnten; es betrifft dies das Recht der Gerichte, die gewöhnlichen Friſten nach dem Bedürfniſſe des einzelnen Falles abzukürzen, ohne daß deswegen das Verfahren überhaupt verändert würde. Unſere Proceßfriſten ſind durch die Praxis auf eine an ſich ſehr lange Zeit normirt worden; (in Sachſen, ſächſiſche Friſt 6 Wochen 3 Tage, außer Sachſen gewöhnlich 30 Tage) für die Mehrzahl der Fälle mögen dieſe Zeiträume ganz paſſend ſeyn; wie viel aber würde gewonnen, wenn das Gericht ermächtigt würde, auch im ordentlichen Proceſſe, die Friſt von 30 Tagen auf 14 oder 8 Tage herabzuſetzen. Die lange Dauer der Proceſſe [88]) würde da, wo der Richter von der Einfachheit des Verhältniſſes von der Wichtigkeit baldiger Entſcheidung ſich überzeugt, um die Hälfte verkürzt werden können, und nur das ſchiene zweckmäßig, wenn der Richter angewieſen würde, den Antrag einer Parthey in dieſer Beziehung abzuwarten. Zwar möchte es gefährlich ſcheinen, wenn der Richter ſo viel Gewalt erhielte, durch Abkürzung der Friſten die Vertheidigung der Partheyen zu beſchränken; allein werden collegialiſch beſetzte Gerichte organiſirt, ſo darf man ja nur den Inſtruenten anweiſen, ehe er die Friſt abkürzen will, einen Beſchluß des Collegiums zu veranlaſſen, und zeigt die Parthey, daß wirklich, z. B. wegen Entfernung der Beweismittel die Vertheidigung in kurzen Terminen nicht möglich iſt, ſo kann noch immer nachgeholfen werden. Dringt das Geſetz auf gute, ſogleich am Anfange des Proceſſes zu erhebende Informationseinziehung, ſo iſt ohnehin vielen chicaneuſen Erklärungen der Anwälde, die gerne den non satis instructum ſpielen vorgebeugt.

88) S. Engelhard, Entwurf Satz 220. ſ. noch Sibeth Kritik des gem. und Meklenburgiſchen Proceſſes. S. 65.